

# Medieninformation

12/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
6. August 2021

## **Zur Stadtratswahl 2019 in Erfurt – Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar rechtskräftig**

Der zuständige 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat am 5. August 2021 in zwei die Stadtratswahl in Erfurt am 26. Mai 2019 betreffenden Verfahren die Berufungen nicht zugelassen. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Weimar sind damit rechtskräftig.

1. Das Verwaltungsgericht Weimar hatte mit Urteil vom 10. Juni 2020 auf die Wahlanfechtung eines Wahlberechtigten hin die Wahl eines Stadtratsmitglieds für ungültig erklärt, weil er seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz nicht in Erfurt, sondern am für die Wahlberechtigung maßgeblichen Ort der Wohnung seiner Familie in Weimar habe.

Der dagegen gerichtete Antrag des Stadtratsmitglieds, mit dem er zunächst die Zulassung der Berufung erstreiten wollte, hatte keinen Erfolg. Er hat die entscheidungstragende Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass ihm zum Zeitpunkt der Stadtratswahl die Wählbarkeit gefehlt habe, weil er seinen Hauptwohnsitz nach der gesetzlichen Vermutung des § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz am Ort der Wohnung seiner Familie hatte, nicht erfolgreich in Frage gestellt. Stattdessen habe er sich in der Begründung seines Zulassungsantrags lediglich mit den Hilfserwägungen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, nach denen sich eine vorwiegende Nutzung der als Hauptwohnsitz gemeldeten Wohnung in Erfurt auch nicht aus den Beschäftigungsumständen oder der Tatsache, dass er zum Zeitpunkt der Wahl ein Bundestagsmandat inne hatte, ableiten lasse. Deshalb könne er sich – so das Verwaltungsgericht - auch nicht auf die sogenannte Zweifelsregelung in § 22 Abs. 4 Bundesmeldegesetz berufen, die auf den quantitativen Umfang der reinen Wohnnutzung abstelle.

Für den Erfolg eines Zulassungsantrags wäre es aber erforderlich gewesen, sich mit allen die Entscheidung tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen und sie erfolgreich in Zweifel zu ziehen.

**Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. August 2021, Az. 3 ZKO 467/21**  
**Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 10. Juni 2020, Ar. 3 K 1568/19**

Thüringer  
Oberverwaltungsgericht  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

2. Das Verwaltungsgericht Weimar hatte – ebenfalls mit Urteil vom 10. Juni 2020 – im Weiteren die Klage des Wahlberechtigten abgewiesen, soweit er die Wählbarkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt zum Stadtrat am 26. Mai 2019 angegriffen hat. Er verneinte die Wählbarkeit mit dem Argument, der Oberbürgermeister sei ein „Scheinkandidat“ gewesen.

Sein Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergerverwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Der Antrag sei bereits unzulässig, so der zuständige 3. Senat, denn die vom Kläger begehrte Feststellung könne im Kommunalwahlanfechtungsverfahren nicht mehr erreicht werden, weil der Oberbürgermeister die Wahl nicht angenommen und ein Nachrücker bestimmt worden sei, so dass die Feststellung der fehlenden Wählbarkeit für die Zusammensetzung des Stadtrats der Stadt Erfurt keine Auswirkungen hätte. Das verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Wahlprüfungsverfahren diene vorrangig der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Volksvertretung. Dementsprechend könnten auch nur solche Gesetzesverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die konkrete Mandatsverteilung (noch) Einfluss hätten.

Nur ergänzend hat der Senat darauf hingewiesen, dass der Zulassungsantrag auch im Übrigen keinen Erfolg gehabt hätte. Der Kläger habe in seiner – das Verfahren bestimmenden - Wahlanfechtung vom Juni 2019 zwar zahlreiche Sachverhalte benannt, die eine Verletzung der Neutralitätspflicht des Oberbürgermeisters begründen sollten, die von ihm nun erst im gerichtlichen Verfahren eingewandte „Scheinkandidatur“ habe er im behördlichen Wahlanfechtungsverfahren nicht gerügt. Es sei aber nicht Aufgabe der Gerichte neue Wahlanfechtungsgründe zu prüfen, die nicht Gegenstand des aufsichtsbehördlichen Wahlanfechtungsverfahrens gewesen seien. Im Interesse einer raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung einer Volksvertretung müssten die Anfechtungsgründe binnen der Anfechtungsfrist vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen seien nicht mehr zu berücksichtigen.

**Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. August 2021, Az. 3 ZKO 544/20**  
**Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 10. Juni 2020, Ar. 3 K 1568/19**